

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Freyherrn von Kreittmayrs Grundriß der gemein- und bairischen Privatrechtsgelehrsamkeit, für die Anfänger**

**Kreittmayr, Wiguläus Xaver Aloys von**

**München, 1771**

**VD18 12138320**

Caput VI.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-16790**

ciæ voraus. Der gehorsame Theil (g) hat dabey die Wahl, was für einen aus obigen Contumacialwegen er angehen wolle. Wird nun (h) nebst der Contumacialerkenntnuß auch in der Hauptsach gesprochen, soll man solches in dem Spruch anzeigen. Endlich wird contumacia wiederum (i) purgirt, wann der contumacirte Theil erhebte Hindernissen in Befolgung des richterlichen Auftrags darthun kann.

## CAPUT VI.

§. 1. 2. 3. 4.

**V**on der litis Contestation. Die Antwort auf die Klage muß (a) so beschaffen seyn, daß man deutlich und gnugsam daraus erkennen kann, was der Beklagte dem Kläger in der Hauptsach einzuräumen oder zu widersprechen gemeint seye, und dieses heißt eigentlich die Kriegsbesetzung oder litis contestatio, welche in fictam, veram, solennem, minus solennem, puram & eventualem getheilt wird. Sie muß (b) gleich in imo. termino mit Anbringung aller so wohl dilatorisch als peremptorischen exceptionen und zwar sub poena præclusi geschehen, ausgenommen c) die fori declinatoriam, oder exceptionem spoli, litis finitæ, vel præjudicialem. Falls man zugleich (d) dilatorie & peremptorie excipirt, ist man litem nur eventualiter zu contesti-

ren

ren schuldig, und der Richter soll auch zu-  
derst über die exceptiones dilatorias spre-  
chen.

§. 5. bis 10.

Wer jus agendi hat (a) der hat auch jus <sup>Und Ex-</sup>  
excipiendi, welches sich regulariter auf Ex-<sup>ception.</sup>  
ben, Nachkommen und Bürgen erstreckt. Ex-  
ceptio de jure tertii (b) greift in regula nicht  
Platz, und weil reus excipiendo actor wird,  
so muß (c) jener seine exception, wie dieser  
seine Klage, beweisen. Aus der Exception (d)  
worinn die Klage nur conditionate gestanden  
ist, läßt sich keine stillschweigende Bekanntheit  
folgern, per regulam, qui excipit, non  
fatetur. Die Exceptionsschrift (e) soll deut-  
lich, ordentlich und umständig vorgetragen,  
dilatatoriae voraus, peremptoriae darinn nachge-  
setzt, und die punctirte Klage auch eodem  
ordine punctatim wiederum beantwortet wer-  
den. Der Richter (f) ersetzt die unterlassene  
exceptiones ex officio, so weit sie ex actis  
sattsam erscheinen, oder solches zu Verhütung  
grosser Unförmlichkeiten und Nullitäten erforder-  
lich ist. Verworfen (g) präcludirt, verge-  
ben, oder verjährte exceptiones werden nicht  
attendirt, und die Regel, ea, quæ ad agen-  
dum temporanea, ad excipiendum perpe-  
tua sunt, leidet bey den exceptionibus, welche

man

man auch Klagweiss anbringen kann, einen Abfall.

## §. 11.

weitem  
Schriften-  
wechsel,

Gegen den Beklagten (a) welcher der Klag in facto & jure durchaus geständig ist, verfähret man ohne weiteren Schriften-Wechsel gleich executive. Bey widersprochener Klage (b) wird entweder die Exception pro replicis communicirt, oder wann der Streit nur auf dem facto beruhet, der Beweis alsofort durch einen Vorbescheid aufgetragen, soferne solcher nicht schon mit der Exception eventualiter übergeben ist.

## §. 12. 13. 14.

Replie,  
Duplie,  
Triplie &c.

Mit der Replie (a) hat man sich gegen die Exception eben so, wie mit dieser gegen die Klage zu verhalten, und weil der Beklagte allezeit das letzte Wort hat, so schliesset man auch replicas pro duplicis (b) zu, worinn man jedoch keine nova in facto mehr anbringen darf, so weit nicht solche in replicis selbst veranlasset sind, oder sich erst hervorgethan haben. Mit der Duplie wird der Schriftenwechsel regulariter beschloffen, es wäre dann, daß sich nova hervor thun, worüber weitere Handlung zu pflegen nöthig ist.

## §. 15.

Ein jeder von beyden Theilen (a) übergiebt seine Uebergabe exceptiones, und respective Re: oder Duplic und Insi- selbst, und läßt solche auf eigne Kosten dem Ge: nuation gentheil sammt den Beylagen und der Expedi: obiger tion insinuiren. Was aber von Amtswegen (b) Schriften. beschloffen, und expedirt wird, das läßt man von dem Kläger, oder wenigst auf seine Kosten von Amtswegen insinuiren.

## §. 16.

Termini ad excipiendum, (a) replican- Von dem dum &c. sind zwar arbitraris, werden aber Termin regulariter auf 30. Tage gegeben, laufen ad exci- à die insinuationis, ohne Einrechnung desselben, piendum, an, und hören den lezten, oder da es ein Feher: replican- tag ist, den nächstfolgenden Werktag auf. Pro- dum &c. longario (b) termini muß noch vor Ausgang desselben gesucht werden, und wird andergestalt nicht als aus ehehaft: und allenfalls beschworner Ursach ertheilt. Ueber die petita partium (c) gehet man nicht damit hinaus, sondern man verkürzt vielmehr die gesuchte Dilation, und pflegt solche ab expiratione prioris anzurechnen.

## CAPUT VII.

§. 1. 2.

**Von der Legitimation und Vollmacht** Regulariter kann (a) jeder in selbst eigener Sache bey Gericht erscheinen, in fremden Sachen aber wird die Legitimation und Vollmacht erfordert, auch der unheilbaren Nullität wegen, welche sonst daraus erfolgt, von der Obrigkeit ex officio darauf gesehen. Die Vollmacht (b) muß aber nicht nur mandantem & mandatarium, sondern auch die Streitsache und das Gericht, wohin solche gehört, nebst dem dato in sich halten. Siegelmäßige (c) stellen sie unter eigener Fertigung aus. Für andere wird solche obrigkeitlich ausgefertigt. Falls auch die Sache (d) mehr Personen betrifft, muß die Vollmacht von allen hergebracht, oder das litis consortium formirt werden.

§. 3. 4. 5. 6. 7.

**Wer, wem und worin man Vollmacht gebe** Wer Proceß führen kann (a) der kann auch mandatarium bestellen. Der Anwalt selbst, (b) welcher cum clausula substitutionis bestellt ist, kann statt seiner einen andern substituiren. Statt der minderjährig; oder curatelmäßiger (c) macht curator die Bestellung. Ein jeder kann (d) auch Anwalt seyn, dem keine Hinderniß natur

ra